

## söp\_Kurzentscheid

In dem Schlichtungsverfahren S .../... betreffend die Beschwerde

der **Frau** / des **Herrn** ...

(Beschwerdeführer)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

kommt die Schlichtungsstelle zu folgendem Ergebnis:

### **Der Schlichtungsantrag hat keinen Erfolg.**

#### **Begründung:**

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführerin wollte am ... mit der Fähre von W. nach D. fahren. Für diese Fahrt hatte sie bei der Beschwerdegegnerin eine Fahrkarte zum Preis von 12,80 EUR erworben (Hin- und Rückfahrt). Auf der Fahrkarte ist der ... vermerkt.
- Die Beschwerdeführerin schildert, dass sie „in der Aufregung der Abreise“ die Fahrkarte verlegte. Sie erwarb eine neue Fahrkarte zum Preis von 12,80 EUR (Hin- und Rückfahrt, Hinfahrt am ...).
- Mit der Bitte um Erstattung der wieder aufgefundenen unbenutzten Fahrkarte wandte sich die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom ... an die Beschwerdegegnerin.
- Die Beschwerdegegnerin lehnte diese ab. Sie verwies in zwei Schreiben auf ihre Allgemeinen Tarifbestimmungen („ATB“) und ihre Allgemeinen Beförderungsbestimmungen („ABB“).
- Die Beschwerdeführerin ist damit nicht zufrieden und bittet um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens.
- Im Rahmen einer im Schlichtungsverfahren eingeholten Stellungnahme hat die Beschwerdegegnerin unter nochmaligem Verweis auf ihre ATB und ABB erklärt, dass er – auch wegen des vergleichsweise geringen Betrages – eine Kulanzerrstattung ausschließt.

**Zugunsten der Beschwerdeführerin** haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Beschwerdeführerin hatte doppelte Fahrtkosten, worüber sie verärgert ist. Es ist daher nachvollziehbar, dass sie sich ein Entgegenkommen von Seiten der Beschwerdegegnerin wünscht.

## Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Ein fahrgastrechtlicher oder tariflicher Anspruch auf Erstattung der ungenutzten Fahrkarte ist nicht ersichtlich, weder aus der für die Beförderung mittels Schiffs maßgeblichen Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 noch aus den ATB und ABB der Beschwerdegegnerin.

Die Fähre ist offenbar planmäßig verkehrt. Für unbenutzte Fahrkarten hat die Beschwerdegegnerin einen Erstattungsanspruch nur vor dem Datum der Hinfahrt vorgesehen, vgl. Ziff. 1.2 ATB und § 1 Ziff. 2. Sowie § 3 Ziff. 4. ABB.

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die ATB und ABB als Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht zum Vertragsinhalt geworden sind.

- Das Verlegen des Tickets liegt im Verantwortungsbereich der Beschwerdeführerin.
- In Anbetracht des vergleichsweise geringen Fahrkartenwertes sieht auch die Schlichtungsstelle keine ausreichenden Anhaltspunkte für ein Entgegenkommen aus Kulanz.

## Ergebnis:

**Nach Abwägung aller Umstände** hat der Schlichtungsantrag keinen Erfolg. Dieses Ergebnis kann von einer gerichtlichen Entscheidung abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

Das Schlichtungsverfahren ist hiermit beendet. Auch nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens steht der Rechtsweg weiterhin offen.

Berlin, den ...

2

(Name)

Volljuristin / Schlichterin